

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/051/2009; LSchK/15/2009

Im Berufungsverfahren

des Genossen [...]

- Antragsteller und Berufungsgegner -

gegen

den Genossen [...]

- Antragsgegner und Berufungsführer zu 1 -

hat die Bundesschiedskommission auf die mündliche Verhandlung vom 10.10.2009 einstimmig beschlossen:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Begründung:

Mit einer am 15.04.2009 bei der Bundesschiedskommission eingegangenen Berufungsschrift vom 10.04.2009 legte der Berufungsführer Berufung gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission vom 21.02.2009 (LSchK 15 /09) ein. Mit der angegriffenen Entscheidung der Landesschiedskommission wurden einstweilige Regelungen vom 23.01.2009 und 26.01.2009 bestätigt. Zugleich wurde die Hauptsache durch Beschluss der LSchK für erledigt erklärt.

In der Sache ging es um die Entziehung des Rechts des Berufungsführers als Zuständiger der Homepage des Kreisverbandes. Diese stand, soweit erkennbar im Zusammenhang mit den im Monat Januar im Kreisverband [...] vorherrschenden Streitigkeiten.

Der Berufungsführer hat weder im Berufungsschriftsatz noch in seinen Ausführungen in der mündlichen Verhandlung hinreichend deutlich gemacht, in welcher Weise das

Verfahren in der Hauptsache noch anhängig ist und Erledigung insofern nicht eingetreten ist.

Die Berufung war daher zurückzuweisen.

Das Schiedsverfahren ist damit abgeschlossen.